

Artenschutzprüfung Stufe 1

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 210

Kennwort:

"Osnabrücker Straße / Windmühlenstraße"

INHALTSVERZEICHNIS

1	Artenschutzbeitrag (ASB).....	3
2	Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren.....	5
2.1	ASP I.1 Vorprüfung des Artenspektrums.....	5
2.2	ASP I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	9
3	Ergebnisse und Zusammenfassung.....	10

Wallenhorst, 2018-05-24

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i.V. Böhm

Bearbeitung:

Wallenhorst, 2018-05-24
Proj.-Nr. 217573

Dipl. Biol. Andreas Meyer

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG
Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

1 Artenschutzbeitrag (ASB)

Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden, sie gelten unmittelbar und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bebauungsplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Dennoch ist bereits im Bauleitplanverfahren zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen, da in diesem Fall der Bebauungsplan nicht vollzugsfähig und damit nichtig wäre.

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG¹ erfasst. Dabei wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten. In § 7 Abs.2 BNatSchG wird definiert, welche Tierarten welchem Schutzstatus zugeordnet werden.²

Europäische Vogelarten -besonders u. z.T. streng geschützt-	FFH-Anhang IV-Arten -streng geschützt -
--	--

§ 44 (1) BNatSchG

→ Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften in Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

Adressaten der Zugriffsverbote:

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Tierart)
♦ streng geschützte Arten	♦ mittelbar: Populationsbezug (Tierart)
♦ Europäische Vogelarten	

¹ In der Fassung vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010)

² Die besonders geschützten Arten sind aufgeführt in:

- Anhang A und B der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und
- Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus zählen zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten, als Teilmenge der besonders geschützten Arten, sind aufgeführt in:

- Anhang A der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.^ñ

♦ besonders geschützte Arten	♦ spezielle Lebensstätten (Tierart)
♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Pflanzenart)

§ 44 (5) BNatSchG

→ Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach Neufassung des § 44 (5)³ liegt das Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Exemplare nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 ist nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG → Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: Ä

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...).^ñ (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmenvoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmenvoraussetzungen sind:

³ Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017, BGBl. I S. 3434

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“ im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

§ 67 BNatSchG → Befreiung

Der § 67 BNatSchG benennt eine Möglichkeit der Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG. Dabei ist § 67 nur anwendbar in Fällen, in denen die Anwendung artenschutzrechtlicher Regelungen zu einer unzumutbaren Belastung des Einzelnen führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

METHODISCHER ABLAUF → spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die Belange des Besonderen Artenschutzes nach §§ 44 ff BNatSchG gelten unmittelbar, sie sind bei allen Planungs- und Zulassungsvorhaben zu beachten. Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich an der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“^[1] sowie an dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ Bestandserfassung und Monitoring^[2].

2 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

2.1 ASP I.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Das Plangebiet befindet sich im Ortskern der Stadt Rheine, unmittelbar nördlich der „Osnabrücker Straße“. Es handelt sich um eine bereits gewerblich/ wohnbaulich genutzte Baufläche. Ein Großteil des Plangebietes ist durch den Gebäudebestand sowie dazu gehörige Stellplätze bzw. befestigte Flächen überbaut. Die anteilig geringflächigen Freibereiche stellen sich überwiegend als halbruderaler Gras-/ Staudenfluren mit sehr jungem Gehölzaufwuchs (Höhe ca. 1,0 bis 2,0 Meter) und einigen mittelalten Gehölzen (Koniferen, Birken, sonstige Laubbäume mit Stammdurchmessern von ca. 30 - 40 cm) im unmittelbaren Randbereich der nördlich verlaufenden Bahnstrecke dar. Weiterhin existiert ein strukturarmer Ziergarten mit Rasenflächen und Koniferen. Die vorhandenen Laubbäume entlang der Bahnlinie sind teilweise dicht mit Efeu bewachsen. Die nähere Umgebung ist durch die Biotopkomplexe und Nutzungstypen der Siedlungen (Gebäude, Verkehrs-/ und Wohnbauflächen, Bahnstrecke) gekennzeichnet. Ein direkter Bezug zur freien Landschaft besteht nicht.

^[1] Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW 2010: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

^[2] MKULNV NRW 2017 (Hrsg.) „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ Bestandserfassung und Monitoring. Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az: III-4-615.17.03.13. online

Es liegen keine konkreten Hinweise zum Vorkommen streng geschützter, bzw. artenschutzrechtlich relevanter Arten vor. Im Zuge einer Ortsbegehung (04.04.2018) ergaben sich, soweit vom Boden einsehbar, keine Hinweise auf ein konkretes Vorkommen planungsrelevanter Arten (z.B. dauerhafte Nester oder großvolumige Baumhöhlungen, wie ausgefaulte Astlöcher und ausgefaulte Stammbereiche). Die mittelalten Gehölzstrukturen entlang der Bahnlinie sowie die Gebäude weisen ggf. Quartierpotenzial als Fortpflanzungs-/Ruhestätte für Fledermausarten und europäische Brutvogelarten auf.

Das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für das Messtischblatt 37102 Rheine folgende planungsrelevante Artengruppen an: 7 Fledermausarten, zwei Amphibienarten und 34 Vogelarten.

Bei der Auswahl der im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung vorkommenden Biotoptypen reduzieren sich diese Angaben auf folgende Arten (sh. Tab. 1):

Tabelle 1 Liste der planungsrelevanten Arten, Messtischblatt 3710, Quadrant 2, in den Lebensraumtypen des Plangebietes lt. FIS⁴

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GŽ
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U

⁴ Internet Abruf am 2018-05-24: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/37102>

		vorhanden	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	GŽ
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	UŽ
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Luscinia megarhyn- chos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Phoenicurus phoeni- curus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast-/ Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G
Amphibien			
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

Zu beachten ist, dass das FIS keine vollständigen Daten und auch keine punktgenauen Daten zur Verfügung stellt. Von der Unteren Naturschutzbehörde liegen bisher keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum vor⁵.

Brutvögel: Im Zuge einer Ortsbegehung (04.04.2018) ergaben sich, soweit vom Boden einsehbar, keine Hinweise auf ein konkretes Vorkommen planungsrelevanter Arten (z.B. dauerhafte Nester oder großvolumige Baumhöhlungen, wie ausgefallene Astlöcher und ausgefallene Stammbereiche), wobei festzustellen ist, dass einige Bäume entlang der angrenzenden Bahnlinie mit Efeu bewachsen waren und daher, ebenso wie der strukturarme Ziergartenbereich im östlichen Plangebiet nicht vollständig einsehbar (oder nicht vollständig betretbar) waren. Aufgrund der Habitatausstattung, der sehr starken Vorbelastungen durch die Lage im Siedlungsbereich sowie der angrenzenden Bahn und Ösnabrücker Straße⁶ die intensiven Nutzungen der angrenzenden Flächen sowie fehlender Hinweise im Rahmen der Ortsbegehung, können dauerhafte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der laut FIS benannten planungsrelevanten Vogelarten im Plangebiet und seiner unmittelbar angrenzenden Umgebung mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Für alle in der Liste des Messtischblattes genannten planungsrelevanten Vogelarten liegen innerhalb des Plangebietes weiterhin keine geeigneten Habitatstrukturen (z.B. Nahrungshabitate) mit besonderer Bedeutung vor, so dass ein Vorkommen der Arten mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls ausgeschlossen werden kann.

Die Gehölze, Gebäude und Freiflächen innerhalb des Bebauungsplanes bieten allgemein Nahrungsraum und Brutplatzangebote für ungefährdete, verbreitete Vogelarten der Gärten und Parkanlagen.

Für die Gruppe der Fledermäuse existieren im Plangebiet mit den vorhandenen Gebäuden und den mittelalten Gehölzen Strukturen, die sich ggf. als Fortpflanzungs- / oder Ruhestätten für Tiere dieser Artgruppe eignen könnten. Auf den betroffenen Flächen des B-Planes und seiner direkt angrenzenden Flächen ist weiterhin eine gelegentliche Jagdnutzung durch (vornehmlich) die Zwergfledermaus, ggf. auch weiterer Fledermausarten wie die Breitflügelfledermaus zu erwarten. Die Zwergfledermaus bewohnt zu mindestens im Sommer Gebäude und nutzt als Jagdgebiete u. a. auch Gärten und Parks.

Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdbereiche⁶. Dieses ist bei der vorliegenden Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht der Fall. Eine Beeinträchtigung von essentiellen Nahrungsflächen der Arten durch die Planung ist nicht zu erwarten.

Gewässer, die als Laichhabitat für Amphibien fungieren könnten oder mit ausreichend Requisiten ausgestattete Landhabitate, kommen im Planungsraum sowie unmittelbarem Umfeld nicht vor. Relevante Vorkommen aus dieser Artgruppe können somit ausgeschlossen werden.

⁵ Datenabfrage per E-Mail bei der UNB vom 22. Mai 2018

⁶ Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

Auch für die weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten, deren Vorkommen im FIS nicht aufgeführt ist, sind Vorkommen im Planungsraum aufgrund einer fehlenden Habitatausstattung auszuschließen.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass im Zuge der Begutachtung/ Ortsbegehung neben den oben aufgeführten potenziell vorkommenden Arten lt. FIS, keine weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artgruppen (Arten des Anhang IV der FFH Richtlinie) und keine Strukturen/ Habitatbedingungen festgestellt wurden, die sich für essentiellen Lebensstätten solcher Arten (z.B. weitere Säugetiere, Reptilien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer oder Pflanzen) anbieten.

2.2 ASP I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren

Das jetzige Planungskonzept hat zum Ziel, die bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen der aktuellen und zukünftig vorgesehenen Nutzung (Errichtung eines Ärztehauses im nördlichen Bereich) anzupassen. Der entlang der nördlichen Plangebietsgrenze verlaufende Streifen mit Pflanzbindung (und damit die wenigen mittelalten Gehölzstrukturen) bleiben, entsprechend der Festsetzung der Ursprungsplanung, erhalten. Der Gebäudebestand bleibt ebenfalls vollständig erhalten. Auf einem Teil der bisher nicht bebauten Grundstücksflächen soll ein neues Gebäude unter Erhalt des vorhandenen Baumbestands entlang der angrenzenden Bahnlinie entstehen. Bei Umsetzung der Planung wird es somit lediglich zum Verlust von Gras-/ Staudenfluren und Pflasterflächen kommen.

Die intensive Nutzung und schon überwiegend bestehende Versiegelung der Flächen des Plangebietes, die bestehenden angrenzenden Wohn-/ Gewerbegebiete, die nördlich verlaufende Bahnstrecke und die südlich angrenzende Ösnabrücker Straße sind als sehr starke Beeinträchtigung/ Vorbelastung (Barriere, Lärm, Kollisionsgefahr etc.) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

Generell ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden.

Baubedingt werden vorübergehend optische und akustische Störwirkungen (Licht, Lärm, Erschütterungen) durch Baumaschinen etc. auf die unmittelbare Umgebung auswirken. Neben den direkt zu bebauenden Flächen werden geringfügig weitere Flächen als Lagerflächen für Baumaterialien etc. in Anspruch genommen. Das Plangebiet ist durch umliegende Siedlungsflächen und Straßen bereits sehr stark vorbelastet, faunistische Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung sind nicht bekannt und auch nicht zu erwarten, so dass die baubedingten, vorübergehend wirksamen Störwirkungen als nicht erheblich eingestuft werden.

Anlagebedingt wird eine Gras-/ Staudenflur mit teilweise sehr jungem Gehölzaufwuchs und ein Parkplatz (Pflasterfläche) versiegelt werden. Der Bereich steht somit z.B. als Nahrungshabitat Nahrungsraum und Brutplatzangebot für ungefährdete, verbreitete Vogelarten der Gärten und Parkanlagen und als eventuell gelegentlich für Nahrungsflüge von Fledermäusen genutzter Bereich nicht mehr zur Verfügung. Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen jedoch nicht vor und sind auch

nicht zu erwarten. Besonders bedeutsame oder essentielle Habitatfunktionen können ausgeschlossen werden.

Der vorhandene innerstädtische Bereich ist aktuell schon mit Baukörpern teilweise bestanden und wird zum Parken von KFZ genutzt (versiegelt). Mit dem zusätzlichen Neubau eines Ärztehauses sind betriebsbedingt dauerhafte Störwirkungen durch Licht, Geräusche und Bewegung zu erwarten. Die Auswirkungen beschränken sich dabei auf das unmittelbar angrenzende Umfeld und werden sich in ihrer Dimension/ Umfang nicht wesentlich von den aktuell schon bestehenden betriebsbedingten Störwirkungen der unmittelbaren Umgebung (Vorbelastung) unterscheiden. Vorkommen von Arten, die hinsichtlich der genannten Wirkfaktoren empfindlich sind, sind nicht bekannt und aufgrund der Lage im Raum und der damit schon bestehenden Störwirkungen auch nicht zu erwarten.

3 Ergebnisse und Zusammenfassung

Hinsichtlich des europäischen Artenschutzes weist das Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedeutung für planungsrelevante Arten aus der Gruppe der Avifauna auf. Bei den theoretisch vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten sind allenfalls gelegentlich Nahrungsgäste zu erwarten. Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser artenschutzrechtlich besonders relevanten Vogelarten können ausgeschlossen werden, essentielle Nahrungsflächen solcher Arten liegen mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls nicht vor. Weitere Prüfschritte sind unter Einhaltung der unten genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich.

Die Gehölze, Gebäude und Freiflächen innerhalb des Bebauungsplanes bieten allgemein Nahrungsraum und Brutplatzangebote für ungefährdete, verbreitete Vogelarten der Gärten und Parkanlagen.

Bei den häufigen, anspruchslosen und weit verbreiteten Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass im Regelfall nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen bzw. keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu rechnen ist. Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach §§ 44 ff BNatSchG, darf nach derzeitigem Kenntnisstand zur Vermeidung von Verbotstatbeständen die Räumung von Vegetationsbeständen zur Baufeldfreimachung nur außerhalb der Brutzeit der Vögel erfolgen.

Der vorhandene Gebäudebestand und die mittelalten Gehölze können sich als Fortpflanzungs-/ oder Ruhestätten für Tiere aus der Artgruppe der Fledermäuse eignen, weiterhin kann es auf den Freiflächen zu gelegentlichen Nahrungsflügen von einzelnen Fledermäusen kommen. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden weder Gebäude, noch die mittelalten Gehölze durch die Planung in Anspruch genommen/ verändert. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagd-

bereiche⁷. Dieses ist bei der vorliegenden Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht der Fall. Weitere Prüfschritte sind für diese Artgruppe daher nicht erforderlich.

Fazit:

Im Plangebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus den Artgruppen der Fledermäuse möglich und der Brutvögel wahrscheinlich. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes. Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten sind und somit der Vollzug des Bebauungsplans voraussichtlich möglich ist.

- **Baufeldräumung:** Eine Baufeldräumung (Gehölzentfernungen / Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen / Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden) müssen außerhalb der Brutsaison der Vögel und somit in Anlehnung an § 39 (5) BNatSchG nur zwischen 01. Oktober und 01. März erfolgen, um eine Erfüllung des Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Sollten das Beseitigen von Gehölzen oder sonstiger Vegetationsstrukturen oder das Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

⁷ Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

4 Literatur- und Quellenverzeichnis

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014):
LEISTUNGSBESCHREIBUNGEN FÜR FAUNISTISCHE UNTERSUCHUNGEN IM ZUSAMMENHANG
MIT LANDSCHAFTSPLANERISCHEN FACHBEITRÄGEN UND ARTENSCHUTZBEITRAG.
FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSVORHABEN FE 02.0332/2011/LRB IM AUFTRAG DES
BUNDEMINISTERIUMS FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG. SCHLUSSBERICHT
2014

GRÜNBERG, C., H.-G. BAUER, H. HEUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK 2015:
ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS. 5. FASSUNG STAND 30. NOVEMBER 2015

**GRÜNBERG, C., SUDMANN, S., HERHAUS, F. HERKENRATH, P., JÄBGES, M. KÖNIG, H.
NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, K. SCHMITZ, M. SCHUBERT, W. STIELS, D. & J. WEISS
2016:** ROTE LISTE DER BRUTVOGELARTEN NORDRHEIN-WESTFALENS, 6. FASSUNG STAND
JUNI 2016

KIEL, E.-F., DR., MKULNV, 2015: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN ï
EINFÜHRUNG. ONLINE

MKULNV NRW 2017 (Hrsg.) METHODENHANDBUCH ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG IN
NORDRHEIN-WESTFALEN ï BESTANDSERFASSUNG UND MONITORING. SCHLUSSBERICHT
ZUM FORSCHUNGSPROJEKT DES MKULNV NORDRHEIN-WESTFALEN. ONLINE

**RD.ERL. D MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND
VERBRAUCHERSCHUTZ NRW** VOM 06.06.2016 III 4 - 616.06.01.17,
VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR
UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) ZUM
ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN (VV ARTENSCHUTZ

**SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C.
SUDFELDT (HRSG) 2005:** METHODENSTANDARDS ZUR ERFASSUNG DER BRUTVÖGEL
DEUTSCHLANDS. RADOLFZELL